

Übersicht zur Hundesteuersätzen der benachbarten Kommunen

Stand: 29.08.2022	Parey	Jerichow	Burg	Genthin
1.Hund	40,00 €	25,00 €	72,00 €	48,00 €
2.Hund	80,00 €	50,00 €	1. u. 2. je 84,00 €	60,00 €
weitere Hunde	120,00 €	60,00 €	1. u. 2. u. weitere je 96,00 €	60,00 €
1. gefährlicher Hund	600,00 €	225,00 €	600,00 €	500,00 €
2. gefährlicher Hund	1. u. weitere je 800,00 €	250,00 €	2. o. weitere je 800,00 €	1. u. weitere je 600,00 €
weitere gefährl.Hunde	800,00 €	260,00 €	800,00 €	600,00 €
Steuerfreiheit Tierheim	n.v.	6 Monate	24 Monate	6 Monate

In Auswertung der Ortschaftsratsitzung Tuchem vom 25.08.2022 hinsichtlich der empfohlenen Steuerbefreiung für Tierheime wird ausgeführt, dass Tierheime nicht zu besteuern sind. Steuer-schuldner/Hundehalter im Sinne der Hundesteuersatzung sind natürliche Personen, die einen Hund, des Haltung persönlichen Zwecken dient, in ihrem Haushalt aufnehmen. Die in der Übersicht ausgewiesene - Steuerfreiheit Tierheim - berücksichtigt die Steuerbefreiung gem. § 8 Abs. 3 der Hundesteuersatzung. Danach werden für Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb keine Hundesteuern festgesetzt. Diese Hundesteuerbefreiung ist bereits Gegenstand der aktuellen Hundesteuersatzung.